

Landgericht Regensburg

Az.: 4 O 1133/15 (5)



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Kläger -
- 2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Valentinskamp 70 (Emporio), 20355 Hamburg, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags

erlässt das Landgericht Regensburg - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Trautsch als Einzelrichterin am 26.10.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2015 folgendes

Endurteil

- I. Es wird festgestellt, dass der Darlehensvertrag vom 04./05.05.2009 zwischen den Klägern und der Beklagten mit der Nr. _____ durch den Widerruf der Kläger vom 19.02.2015 wirksam widerrufen wurde und rückabzuwickeln ist.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Bezug auf die von den Klägern geleisteten Son-

dertilgungs-, Tilgungs- und Zinszahlungen auf das unter I. genannte Darlehen Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bezogen hat.

- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger einen Geldbetrag in einer Höhe zu zahlen, der sich aus folgender Rechnung ergibt: Betrag des Saldos des unter I. genannten Darlehens am 01.03.2015 multipliziert mit dem Wert des von der deutschen Bundesbank ermittelten Effektivzinssatzes Banken DE / Neugeschäft / Wohnungsbaukredit an private Haushalte, anfängliche Zinsstundung über fünf bis zehn Jahre zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils minus 1,79 dividiert durch 100 multipliziert mit zehn Jahren.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die einen Betrag von 4.085,03 € für die außergerichtliche Inanspruchnahme der anwaltlichen Bevollmächtigten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.07.2015 zu zahlen.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- VI. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Widerrufs eines Darlehensvertrages und dessen Folgen.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten mit Vertrag vom 04.05.2009, der eine Widerrufsbelehrung enthielt, ein Darlehen zur Hausfinanzierung. Zu den näheren Einzelheiten, insbesondere zur Formulierung und Gestaltung der Widerrufsbelehrung, wird auf die Anlagen K1 und K2 Bezug genommen. Der Darlehensbetrag von 950.000,00 € wurde von der Beklagten an die Kläger ausbezahlt. Die Kläger erbrachten in der Folgezeit Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von monatlich 5.000,00 € sowie weitere Sondertilgungen an die Beklagten. Mit Schreiben der Kläger vom 19.02.2015 (Anlage K3) erklärten diese den Widerruf des Darlehensvertrages. Die Beklagten erklärten mit Schriftsatz vom 05.03.2015 (Anlage K5), dass die Widerrufsfrist bereits abgelaufen sei.

Die Kläger behaupten, am 30.12.2014 habe der Darlehenssaldo 716.427,89 € betragen (Anlage K4). Es sei mit einem Anstieg der Marktzinsen zu rechnen und somit mit einem drohenden Schaden.

Die Kläger meinen, die Widerrufsbelehrung verstoße in mehrerer Hinsicht gegen das Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB in der Fassung vom 08.12.2004 bis 10.06.2010. Im Belehrungstext sei kein Hinweis enthalten, dass die Widerrufsbelehrung in Textform erteilt werden müsse. Es fehle auch ein Hinweis darauf, dass für den Fristbeginn eine Annahmeerklärung der Darlehensnehmer erforderlich sei. Es werde der Eindruck erweckt, als ob am Tag nach Zugang des Beklagtenangebots die Frist zu laufen beginne.

§ 14 Abs. 1, Abs. 3 BGB - Info-Verordnung greife hier nicht ein, weil die verwendete Widerrufsbelehrung nicht dem Muster (vgl. Anlage K10) vollständig entspreche. Es sei beispielsweise nicht der Zusatz „Für Verbraucherdarlehensverträge“ erlaubt, ebensowenig Fußnoten. Es fehle der Satz „Die Frist beginnt für Sie ...“. Es sei nur eine Umrahmung statt mehrerer Umrahmungen vorgesehen.

Der Widerruf stelle weder einen Rechtsmissbrauch dar, noch eine Verwirkung. Die Beklagte habe es in Kenntnis des Verstoßes gegen das Deutlichkeitsgebot unterlassen, eine Nachbelehrung vorzunehmen. Zudem fehle es an dem Umstandsmoment einer Verwirkung.

Rechtsfolge sei die vollständige Rückabwicklung des Darlehensvertrages, sodass der Anspruch auf Rückzahlung des ausbezahlten Darlehensbetrages und auf Nutzungsersatz seitens der Beklagten dem Anspruch der Kläger auf Rückzahlung der Zins- und Tilgungsraten und Nutzungsersatz hinsichtlich der gezahlten Beträge gegenüberstünden. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse bestehe, da eine konkrete Bezifferung nicht möglich sei.

Die Kläger beantragen daher,

1. a) festzustellen, dass der Darlehensvertrag vom 04/05.05.2009 zwischen den Klägerin und der Beklagten mit der Nummer : _____ über 950.000,00 € durch den Widerruf der Kläger vom 19.02.2015 wirksam widerrufen wurde und rückabzuwickeln ist,

b) hilfsweise festzustellen, dass der Darlehensvertrag vom 04/05.05.2009 zwischen den Klägern und der Beklagten mit der Nummer : _____ über 950.000,00 € durch den Widerruf der Kläger vom 19.02.2015 beendet worden ist,
2. a) festzustellen, dass die Beklagte in Bezug auf die von den Klägern geleisteten Sondertilgungs- und Zinszahlungen auf das unter 1. genannte Darlehen Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat,

b) hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger im Rahmen der Rückabwicklung einen Nutzungsersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Bezug auf die von den Klägern geleisteten Sondertilgungs-, Tilgungs- und Zinszahlungen auf das unter 1) genannte Darlehen zu zahlen,
3. a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger einen Geldbetrag in einer Höhe zu zahlen, der sich aus folgender Rechnung ergibt:

Betrag des Saldos des unter 1. genannten Darlehens am 01.03.2015 multipliziert mit ([dem Wert des von der Deutschen Bundesbank ermittelten Effektivzinssatzes Banken DE / Neugeschäft / Wohnungsbaukredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 5 bis 10 Jahre zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] mi-

nus 1,79) dividiert durch 100 multipliziert mit 10 [Jahren]

b) hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger einen Geldbetrag in einer Höhe zu zahlen, der sich aus folgender Rechnung ergibt:

Betrag des Saldos des unter 1. genannten Darlehens am 01.03.2015 multipliziert mit ([dem Wert des von der Deutschen Bundesbank ermittelten Effektivzinssatzes Banken DE / Neugeschäft / Wohnungsbaukredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 5 bis 10 Jahre zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] minus 1,79) dividiert durch 100 multipliziert mit 10 [Jahren]

4. Die Beklagte zu verurteilen, an die
4.085,03 € für die außergerichtliche Inanspruchnahme der anwaltlichen Bevollmächtigten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, es fehle bereits an einer Kausalität, denn die Kläger hätten den Vertrag auch bei korrekter Widerrufsbelehrung so abgeschlossen und auch nicht widerrufen. Den Klägern sei bereits seit 2009 bekannt, dass die verwendete Widerrufsbelehrung von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen werde. Daher habe die Beklagte nicht mehr mit einem späteren Widerruf zu rechnen brauchen.

Die Beklagte meint, dass der Klageantrag unter der Ziffer 1 a) bereits unzulässig sei, da ein Rechtsschutzbedürfnis fehle. Aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage sei die Feststellungsklage in der Ziffer 1 unzulässig.

Nicht jede Abweichung von der Musterbelehrung führe zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung. Hier sei die Musterbelehrung von der Beklagten in guter Absicht verbessert worden. Es bestehe daher gar kein schutzwürdiges Interesse an einem Widerruf. Zudem sei das Verhalten der Kläger widersprüchlich, da sie einerseits jahrelang das Darlehen bedient hätten, andererseits

nunmehr den Widerruf erklären. Eine Nachbelehrung sei bereits deswegen nicht erfolgt, da hierfür keine Musterfassung existiere. Die Beklagte sei im vorliegenden Fall aufgrund eines stark gesunkenen Zinsniveaus schutzwürdiger als in anderen Sachverhaltskonstellationen, sodass hier quasi eine Asymmetrie der Risikoverteilung bestehe.

Die Kläger hätten jedenfalls das Recht auf Widerruf verwirkt, da das Widerrufsrecht für lange Zeit nicht geltend gemacht worden sei und die Beklagte sich hierauf habe einrichten dürfen.

Die Klageziffer 3 sei un schlüssig, da die dort begehrte Rechnung nicht durchgeführt werden könne. Jedenfalls aber bestehe ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen verwiesen. Desweiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 28.09.2015 Bezug genommen (vgl. Blatt 117 - 119).

Entscheidungsgründe

I.

1.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Der Anspruch der Kläger ergibt sich nach Ausübung eines verbraucherkreditrechtlichen Widerrufsrechtes gemäß §§ 495 Abs. 1, 491 Abs. 1, 355 BGB a. F. aus den §§ 357, 358, 346 ff. BGB a. F. in Verbindung mit Artikel 229 § 27 EGBGB.

Die Feststellungsklagen in der Ziffer 1., 2. und 3. der Klage sind zulässig erhoben worden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO gegeben, denn es besteht ein berechtigtes Interesse für die Kläger an der Feststellung der Umwandlung des Vertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis, um sodann diese Rückabwicklung erzwingen zu können. Die Kläger tragen selbst vor, dass nach Saldierung innerhalb des Rückgewährschuldverhältnisses nicht sie einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte hätten, sondern vielmehr die Beklagte gegen die Kläger. Bereits aus diesem Grund kann hier eine Leistungsklage nicht vorrangig sein, da nach erfolgter Saldierung die Kläger keinen Anspruch hätten, den sich ge-

richtlich geltend machen könnten.

Eine exakte Bezifferung ist nicht abschließend möglich, da sich monatlich die Berechnungsgrundlage ändern kann und wird.

Die Feststellungsanträge sind auch nicht nur auf bloße Vorfragen gerichtet, sondern auf Feststellungen von Rechtsverhältnissen. Denn es geht vorliegend gerade nicht nur um die Frage der Wirksamkeit des Widerrufs, sondern auch und vor allem um die Beendigung des Vertrages insgesamt und dessen Umwandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen bzw. Saldierungen.

2.

Die Feststellungsklagen sind auch begründet.

Der Darlehensvertrag vom 04./05.05.2009 wurde wirksam gemäß § 355 a Abs. 1 BGB a. F. widerrufen.

Der Widerruf der Kläger vom 19.02.2015 war rechtzeitig und nicht verfristet. Die Widerrufsfrist für den Darlehensvertrag war noch nicht angelaufen, da die Widerrufsbelehrung für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag unzureichend war.

Im Belehrungstext wird nicht darauf hingewiesen, dass die Widerrufsbelehrung in Textform erteilt werden muss. Sofern sich die Beklagtenpartei darauf beruft, dass die Formulierung „ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung“ bei objektiver Betrachtung eines durchschnittlichen Darlehensnehmers nur als Aushändigung einer Widerrufsbelehrung in Textform verstanden werden könne, ist dem entgegen zu halten, dass in der heutigen technisierten Welt ein „Exemplar“ durchaus auch beispielsweise eine Textdatei auf einem USB-Stick oder einer CD-Rom oder ähnlichen Datenträgern sein kann und somit durchaus nicht in sofort sichtbarer schriftlicher Weise übergeben werden kann. Damit ist „Exemplar“ gerade kein Synonym für den Begriff „Textform“.

Weiter enthält die Widerrufsbelehrung keinen Hinweis darauf, dass für den Fristbeginn eine Annahmeerklärung der Darlehensnehmer erforderlich ist. Die Klausel in der Widerrufsbelehrung ist sogar dahingehend irreführend, dass sich dem unbefangenen Leser der Eindruck aufdrängt, die Widerrufsfrist beginne einen Tag nach Aushändigung einer Widerrufsbelehrung und einer Vertragsurkunde zu laufen, ohne dass es überhaupt auf den Vertragsschluss als solchen ankäme.

Der Beklagten ist es auch verwehrt, sich erfolgreich auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoVO zu berufen, da die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung gerade nicht vollständig dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoVO in der Fassung vom 01.04.2008 bis 03.08.2009 (vgl. Anlage K 10) entspricht. Ein Vertrauensschutz ist für den Verwender einer Widerrufsbelehrung aber nur dann anzunehmen, wenn das von der Verwenderin benutzte Formular dem Muster der maßgeblichen Anlage zur InfoVO sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Werden dagegen aber - wie vorliegend -, auch nur geringfügige Zusätze oder Veränderungen hinsichtlich der Musterbelehrung durchgeführt, scheidet ein Vertrauensschutz unter Berufung auf die Musterformulare von vorneherein aus, da dann eben gerade dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entsprochen wurde. Hier weicht die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung in mehreren Punkten von dem Muster ab. Die Worte „für Verbraucherdarlehensverträge“ ist im Muster nicht vorgesehen, sondern ausschließlich als Überschrift das Wort „Widerrufsbelehrung“. Auch die Formulierung betreffend den Beginn der Widerrufsfrist ist abweichend von der Musterwiderrufsbelehrung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Beklagte in (von ihr behaupteter) guter Absicht von der Musterbelehrung abwich oder nicht. Es kommt einzig und allein darauf an, ob dem Schutzzweck des Verbraucherschutzes entsprechend das Muster verwendet wurde oder nicht. Wenn also die Verwenderin -wie hier die Beklagte- von der Musterbelehrung abweicht, kann sie sich eben nicht auf den Vertrauensschutz berufen.

Der fristgerecht erfolgte Widerruf der Kläger ist auch nicht verwirkt oder treuwidrig.

Der Gesichtspunkt der Verwirkung greift dann ein, wenn seit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist (sog. Zeitmoment) und besondere Umstände hinzukommen, die diese verspätete Geltendmachung des Rechtes als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (sog. Umstandsmoment). Hier fehlt es jedenfalls am Umstandsmoment. Die Beklagte

durfte gerade nicht aus dem Verhalten der Kläger folgern, dass diese ihr Recht auf Widerruf nicht mehr geltend machen würden. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass spätestens seit 2009 den Klägern bekannt gewesen sei, dass die verwendete Widerrufsbelehrung von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen wurde, und sie daher nicht mit einem späteren Widerruf habe zu rechnen brauchen, geht dieser Einwand völlig ins Leere. Zum einen ist nicht einmal Beweis dafür angeboten worden, dass bei den Klägern tatsächlich diese Kenntnis bestand. Zum anderen räumt damit die Beklagte implizit ein, dass jedenfalls sie als juristisch beratene Bank Kenntnis von der Unwirksamkeit des Widerrufs hatte. Dann aber kann und darf sich gerade eine Bank nicht darauf einrichten, dass kein Widerruf mehr erfolgt, sondern muss ihrerseits nach Treu und Glauben entweder eine Nachbelehrung vornehmen oder aber in Kauf nehmen, dass aufgrund der unwirksam erfolgten Widerrufsbelehrung auch nach längerer Zeit Rechte aus dem Widerruf geltend gemacht werden. Die Beklagte ist auch nicht besonders schutzwürdig aufgrund des zwischenzeitlich gesunkenen Zinsniveaus. Ebensovwenig, wie es für die Wirksamkeit des Widerrufs auf die Beweggründe des Widerrufenden ankommt, ist es unerheblich, ob sich aufgrund der veränderten Zinssituation der Widerruf für die Beklagte ungünstig auswirkt, zumal die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, durch Nachbelehrung eine frühere Widerrufsfrist in Lauf zu setzen.

Eine Kausalität ist im übrigen keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf. Die Belehrung muss aufgrund des bezweckten Verbraucherschutzes sogar dann erteilt werden, wenn dem Verbraucher alle Voraussetzungen für den Widerruf bekannt sind.

3.

Aufgrund des somit fristgerecht und wirksam erklärten Widerrufs sind nach § 346, 357 BGB die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben bzw. Wertersatz zu leisten. Damit ist der Klageantrag unter Ziffer 1. auf Feststellung dieser Tatsachen vollumfänglich begründet.

Auch der Klageantrag unter Ziffer 2. ist begründet, da insoweit jedenfalls eine - hierdurch das Vorbringen der Beklagte nicht widerlegte - Vermutung dahingehend besteht, dass tatsächlich die Beklagte Nutzungen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat.

Ebenso ist der Klageantrag unter Ziffer 3. begründet, da Saldierung im Rahmen der Rückabwicklung begehrt wird und hierfür eine logische und für das Gericht nachvollziehbare Berechnungsformel verwendet wird. Die Beklagtenseite hat nicht substantiiert dargelegt, warum diese Berechnungsweise in sich unstimmig, widersprüchlich oder gar fehlerhaft sein sollte.

Ebenso besteht Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

gez.

Trautsch
Richterin am Landgericht

Verkündet am 26.10.2015

gez.
Schönemann, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 27.10.2015

Schönemann, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig